



Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14
Kultur des Friedens

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Mai 2024

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.67/Rev.1)]

78/282. Internationaler Tag der Besinnung und des Gedenkens an den 1995 in Srebrenica begangenen Völkermord

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²,

unter Hinweis auf die Resolution 819 (1993) des Sicherheitsrats vom 16. April 1993, in der Srebrenica zu einer Sicherheitszone erklärt wurde, Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 betreffend die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010 betreffend die Einrichtung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

sowie unter Hinweis auf alle Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, darunter acht Urteile, die Schuldsprüche für das 1995 in Srebrenica verübte Verbrechen des Völkermords an den bosnischen Muslimen enthalten, insbesondere das Urteil der Berufungskammer des Gerichtshofs vom 19. April 2004 (*Der Ankläger gegen Krstić*), das Urteil des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 8. Juni 2021 (*Der Ankläger gegen Mladić*) und das Urteil der Berufungskammer des Mechanismus vom 20. März 2019 (*Der Ankläger gegen Karadžić*) sowie das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Februar 2007, in dem der Gerichtshof zu dem Schluss gelangte, dass die in Srebrenica verübten Taten als Völkermordhandlungen anzusehen sind,

¹ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>.

² Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.



in Bekräftigung seiner entschiedenen Ablehnung der Straflosigkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und in diesem Zusammenhang hervorhebend, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, zu diesem Zweck im Einklang mit ihren einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht eingehende Ermittlungen anzustellen und die für solche Taten verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, um eine Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen, für die die Mitwirkung der Opfer und Überlebenden sowie ihrer Angehörigen von zentraler Bedeutung ist,

unter Begrüßung der bedeutenden Fortschritte, die die internationalen Gerichte in den letzten Jahren durch das internationale Strafjustizsystem bei der Bekämpfung der Straflosigkeit und der Wahrung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen erzielt haben,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung* des besonderen Beitrags des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft bereit ist, mithilfe des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta und je nach Einzelfall kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um auch weiterhin sicherzustellen, dass Völkermord verhindert wird und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

erneut darauf hinweisend, dass die nach dem Völkerrecht bestehende strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Verbrechen des Völkermords für Einzelpersonen gilt und nicht auf eine ethnische, religiöse oder sonstige Gruppe oder Gemeinschaft als Ganze übertragen werden kann,

Kenntnis nehmend von der Rolle der Sonderberaterin des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Schutzverantwortung und darauf hinweisend, wie wichtig regelmäßige Unterweisungen über Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über Hetze und Aufstachelung dafür sind, das Problembewusstsein für einen potenziellen Völkermord zu schärfen,

feststellend, dass die strafrechtliche Verfolgung der für Völkermord und andere internationale Verbrechen Verantwortlichen durch nationale Justizsysteme, einschließlich des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe nach wie vor von zentraler Bedeutung für den Prozess der nationalen Aussöhnung und Vertrauensbildung sowie für die Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, und anerkennend, dass eine starke regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Staatsanwaltschaften wesentlich ist, um Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Versöhnung zwischen den Ländern in der Region zu stiften,

in Bekräftigung ihres unverbrüchlichen Bekenntnisses zur Wahrung der Stabilität und zur Förderung von Einheit in Vielfalt in Bosnien und Herzegowina,

darauf hinweisend, dass im Jahr 2025 des dreißigsten Jahrestags des Völkermords in Srebrenica gedacht wird, durch den mindestens 8.372 Menschen ihr Leben verloren, Tausende vertrieben und Familien und Gemeinschaften zerstört wurden,

1. *beschließt*, den 11. Juli zum jährlich zu begehenden Internationalen Tag der Besinnung und des Gedenkens an den 1995 in Srebrenica begangenen Völkermord zu erklären;
2. *verurteilt vorbehaltlos* jede Leugnung des Völkermords von Srebrenica als historisches Ereignis und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die gesicherten Erkenntnisse zu bewahren, indem sie unter anderem durch ihre Bildungssysteme geeignete

Programme ausarbeiten, auch zum Zweck des Gedenkens, um Leugnung und Verfälschung zu verhindern und künftigen Völkermorden vorzubeugen;

3. *verurteilt außerdem vorbehaltlos* Handlungen, mit denen diejenigen glorifiziert werden, die wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord durch internationale Gerichte verurteilt wurden, unter anderem die Tatverantwortlichen für den Völkermord von Srebrenica;

4. *betont*, wie wichtig es ist, den Prozess der Auffindung und Identifizierung der verbleibenden Opfer des Völkermords von Srebrenica abzuschließen und ihnen ein würdevolles Begräbnis zu bereiten, und fordert die fortgesetzte strafrechtliche Verfolgung derjenigen Tatverantwortlichen des Völkermords von Srebrenica, die noch vor Gericht gestellt werden müssen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, soweit anwendbar, und nach dem Völkergewohnheitsrecht im Hinblick auf die Verhütung und Bestrafung von Völkermord nachzukommen, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Urteile des Internationalen Gerichtshofs;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationsprogramm mit dem Titel „Der Völkermord von Srebrenica und die Vereinten Nationen“ zu erstellen, dessen Aktivitäten 2025 mit den Vorbereitungen auf den dreißigsten Jahrestag beginnen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, damit sie den Tag angemessen begehen können;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer maßgeblicher Interessenträger, den Internationalen Tag zu begehen, unter anderem mit besonderen Feierlichkeiten und Aktivitäten zum Gedenken an und zu Ehren der Opfer des 1995 in Srebrenica begangenen Völkermords sowie mit angemessenen Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

82. Plenarsitzung
23. Mai 2024